

Geieß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1890.

XV. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 30. Mai 1890.

16.

**Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 19. Mai 1890, Nr. 4000,**

betreffend den Verkehr mit bewurzelten Reben.

Zu Folge Erlasses des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 1. März l. J. Z. 3151
wird hiemit die Verordnung dieses Ministeriums vom 1. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 34,
betreffend den Verkehr mit bewurzelten Reben, verlautbart.

Rinaldini m. p.

Verordnung des Ackerbau-Ministeriums vom 1. März 1890,

betreffend den Verkehr mit bewurzelten Reben.

Im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels wird verordnet,
wie folgt:

§ 1.

Das mit Verordnung vom 29. Juli 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 109) erlassene allgemeine Verbot des Handels mit bewurzelten Reben jeder Art tritt mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

§ 2.

Von dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkte an bleibt der Verkehr mit bewurzelten Reben jeder Art innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nur insoweit beschränkt, als durch besondere, in Gemäßheit der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 61), ergangene Kundmachungen die Ausfuhr von Reben aus bestimmten Dertlichkeiten verboten ist.

§ 3.

Für die Einfuhr bewurzelter Reben in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann für die Ausfuhr und Durchfuhr, bleiben die Bestimmungen der internationalen Convention vom 3. November 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 105 ex 1882), sowie der Zusatz-erklärung hiezu vom 15. April 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1890), und die hierüber ergangenen besonderen Vorschriften, namentlich die Verordnungen vom 15. Juli 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 107), beziehungsweise für Italien vom 13. September 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 149), und vom 1. Mai 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 58), sowie vom 24. Januar 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 17), aufrecht.

Fallenhahn m. p.